

Benutzerordnung

Gültig in den Fahrzeugen und auf dem Areal der Zugerbergbahn AG.

Essen, Trinken und Rauchen

→ Rauchen, Essen und Trinken ist in den Fahrzeugen und Stationen verboten.

Sicherheit und Vandalismus

- Das Missachten der Abschränkungen und das Überschreiten der Geleise sind verboten.
- Das Blockieren der Fahrzeug- oder Perrontüren führt zu Störungen und ist untersagt.
- Diebstahl, Beschädigung oder Verunstaltung von Eigentum der Zugerbergbahn hat strafrechtliche Konsequenzen.

Abfall / Zeitungen

- Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter an den Stationen.
- Zeitungen sind ausserhalb der Fahrzeuge zu entsorgen.

Rücksichtnahme / Verschmutzung

- Fahrräder, Bergschuhe und dergleichen sind vor der Benützung der Bahn von grobem Schmutz zu befreien.
- Schuhe auf den Sitzbänken sind nicht erwünscht.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Abspielen von Tonträgern ist nicht erlaubt. Grundsätzlich wird erwartet, dass auf Mitreisende Rücksicht genommen wird.
- Sammel- und Unterschriftenaktionen auf dem Areal der Zugerbergbahn sind untersagt.
- Verkauf von Waren und verteilen von Prospekten und Flugblätter bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.

Es ist verboten,

Angestellte und Fahrgäste der Zugerbergbahn ohne deren ausdrückliches Einverständnis zu fotografieren und zu filmen.

Den Anordnungen des Personals der Zugerbergbahn ist unverzüglich Folge zu leisten. Verstösse gegen die Benutzerordnung oder das Nichtbefolgen von Anordnungen des Personals können zu Wegweisung, Schadenersatzforderungen, Transportausschluss oder Strafverfolgung führen (Art. 22 PBG, Art. 59 VPB, Ziff. 100 Tarif 600). Reinigungs- und Reparaturkosten werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

Die Stationen und Fahrzeuge sind Videoüberwacht. Die Aufzeichnungen werden im Bedarfsfall ausgewertet.

Zug, 11. September 2017